
MaStR-SonderNewsletter: Papierregistrierung

28.01.2021

Papierregistrierung im MaStR – Übergangsfrist zum 31.01.2021

Das Webportal des MaStR ist im Januar 2019 in Betrieb gegangen. 24 Monate später am 31.1.2021 endet die Übergangsfrist für die erneute oder erstmalige Registrierung der Bestandsanlagen im MaStR. Die Bundesnetzagentur hatte im Newsletter 2020/6 über den Registrierungsweg der Papierregistrierung informiert. Die MaStR-Verordnung sieht vor, dass Anlagenbetreiber, die natürliche Personen sind, ihre Registrierung im MaStR auch mit Papierformularen durchführen können. Vollständig und lesbar ausgefüllte Formulare werden durch Mitarbeiter der Bundesnetzagentur ins Portal übernommen. Dieser Prozess muss bei einer Stichtagsregelung wie der Übergangsfrist zu einem Konflikt führen. Es wird Formulare geben, die rechtzeitig bei der Bundesnetzagentur eingegangen sind, aber nicht rechtzeitig verarbeitet wurden. Diese Situation tritt etwas häufiger auf, weil auch in der Papierregistrierung in der letzten Zeit ein kontinuierlicher Anstieg der Registrierungszahlen zu beobachten ist.

Ziel dieses Sondernewsletters:

- Dieser Sondernewsletter soll zum einen jeden Netzbetreiber über die Zahl der noch nicht verarbeiteten Formulare informieren. Hierzu ist dieser Newsletter mit einer Liste der Netzbetreiber verlinkt, von denen wir zum jetzigen Zeitpunkt wissen, dass sie in nicht bearbeiteten Papierregistrierungsformularen als Anschlussnetzbetreiber benannt sind.
- Zum anderen soll hier erneut auf die Vorgehensweise hinsichtlich des Fälligkeitsaufschubs hingewiesen werden. Insbesondere soll auf das Zusammenspiel mit den nicht bearbeiteten Papierregistrierungsformularen eingegangen werden.
- Außerdem wollen wir Sie erneut (wie bereits im Newsletter 2020/1) darüber informieren, ab wann aus Sicht der Bundesnetzagentur eine Einheit als registriert gilt.

Wann gilt eine Einheit/Anlage als registriert?

Grundsätzlich gilt: Eine Einheit gilt als registriert, sobald der Anlagenbetreiber sich und seine Einheit erfolgreich im MaStR registriert hat.

Eine Registrierung ist auch dann fristgerecht, wenn nicht alle Daten zutreffend sind, bzw. wenn Sie als Netzbetreiber Datenkorrekturen anfordern.

Wenn der Anlagenbetreiber nach Abschluss der Registrierung feststellt, dass er sich bei einem Datenfeld vertan hat, so hat er die Möglichkeit, selbst eine Korrektur vorzunehmen. Die ursprüngliche Registrierung bleibt dabei gültig. Auch das Registrierungsdatum ändert sich nicht. Das gleiche gilt, wenn Sie als Netzbetreiber im Rahmen der Netzbetreiberprüfung einen Korrekturbedarf anmelden und es daraufhin zu einer Korrektur kommt. Datenfehler sind für die Fristwahrung also weitgehend unschädlich. Das Datum der ersten Registrierung gilt als Registrierungsdatum.

Ausnahme: Es kann keine Registrierung und damit keine Wahrung der Frist angenommen werden, wenn die Daten so grob fehlerhaft sind, dass die Anlage nicht identifiziert werden kann oder wenn die Anlage im falschen Betriebsstatus (z.B. „in Planung“) registriert wurde.

Vorgehensweise des Fälligkeitsaufschubs im Zusammenhang mit der Papierregistrierung

Wie im Sondernewsletter zum Ende der Übergangsfrist bereits beschrieben, stellt die Abwicklung der Regelungen zum Fälligkeitsaufschub (§ 23 MaStRV) sowohl Netzbetreiber, als auch alle anderen davon betroffenen Akteure vor Herausforderungen. Überhaupt zweifelsfrei zu erkennen, dass eine bestimmte Anlage tatsächlich nicht im Register eingetragen ist, ist nicht in allen Fällen eindeutig/einfach. Die Einheiten, deren Registrierung per Papierformular bei der Bundesnetzagentur erfolgt ist, werden bei Ihrer Registrierung mit einem Registrierungsdatum gleich dem Posteingangsdatum bei der Bundesnetzagentur registriert. Diese Einheiten sind somit fristgerecht registriert, jedoch erst im MaStR zu finden, wenn die Formulare von der Bundesnetzagentur bearbeitet wurden. Zwischen dem Registrierungsdatum und dem Bearbeitungstag ist somit ein Zeitversatz.

Mit der Novelle des EEG 2021 wurde die MaStRV insoweit geändert, dass die Zahlungen für Einheiten, die vor dem 1. Februar 2019 in Betrieb genommen wurden, nach Ablauf der Übergangsfrist erst dann nicht fällig werden, wenn der Netzbetreiber Kenntnis von der fehlenden Registrierung hat oder haben müsste (§ 25 Abs. 6 MaStRV).

Diese Regelung ermöglicht es Ihnen, die Ihnen bekannten Fälle konzentriert und systematisch auf- und abzuarbeiten. Insbesondere bei Einheiten, die möglicherweise per Papierformular registriert wurden, kann nicht gesichert davon ausgegangen werden, dass der Netzbetreiber Kenntnis von der fehlenden Registrierung hat oder haben müsste.

Bis April 2021 müsste der Prozess der Abarbeitung der Papierformulare durch die Bundesnetzagentur abgeschlossen sein, sodass ab diesem Zeitpunkt nur noch in wenigen Einzel- bzw. Klärfällen eine ausstehende Papierregistrierung von Bestandsanlagen im MaStR gegeben ist.

Liste der bei der Bundesnetzagentur ausstehenden Papierregistrierungen je Netzbetreiber und Energieträger

In der nachstehend verlinkten Liste finden Sie die Anzahl der Papierformulare (je Energieträger und Netzbetreiber), die derzeit bei der Bundesnetzagentur eingegangen sind, aber noch nicht verarbeitet wurden. Diese Liste wird unter folgendem Link: www.bnetza.de/mastr-nb

auf den Seiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Durch neu eingehende Papierformulare und durch die Abarbeitung von Formularen ergeben sich kontinuierlich Änderungen, weshalb diese Liste zeitnah immer wieder erneuert wird. Die Liste ist ein Anhaltspunkt für Sie, entsprechende fehlende Registrierungen und mögliche Zurückhaltung von Zahlungen zu überprüfen.

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2021/1

28.01.2021

1. Aktuelles

Endspurt

Aktuell werden täglich ca. 12.000 Einheiten im MaStR registriert. Dies wird jedoch nach Auswertungen der Bundesnetzagentur nicht ausreichen um zum 31.01.2021 alle Einheiten im System zu haben. Daher wird es für viele von Ihnen notwendig sein, in den kommenden Wochen/Monaten zur überprüfen, ob die Zahlungen bei Anlagenbetreibern eingestellt werden müssen.

Beachten Sie zu diesem Thema die Hinweise, die wir Ihnen in den Sondernewslettern „2021 Papierregistrierung“ und „Ende Übergangsfrist“ gegeben haben.

Die Bundesnetzagentur hat in den letzten Wochen in großem Umfang Mitarbeiter zur Bearbeitung von Anfragen hinzugezogen und geschult, um unsere Erreichbarkeit und Bearbeitungszeiten zu verbessern. Wir hoffen, dadurch auch wieder eine Entlastung bei Ihnen zu erreichen.

2. Netzbetreiberprüfung

3. Neuheiten im MaStR

Vereinheitlichung Meldedatum und Registrierungsdatum

Bisher gab es im MaStR eine uneinheitliche Benennung des Datums an dem die Registrierung eines Objektes, z.B. Anlagenbetreiber oder Einheit, stattgefunden hat. Dies hat in Einzelfällen zu Verwirrung und Rückfragen geführt. Aus diesem Grund wurde die Benennung nun vereinheitlicht. Das Datum der Registrierung heißt nun an allen Stellen im MaStR **Registrierungsdatum** und nicht mehr Meldedatum. Gleichzeitig heißt nun auch die Bestätigung der Registrierung überall im MaStR **Registrierungsbestätigung** und nicht mehr Meldebescheinigung.

4. Allgemeines

5. Aktuelle Fehler im System

Filter in der Liste „Einheiten in meinem Netz“

Mit dem letzten Release am 14.01.2021 wurde die Übersicht „Einheiten in meinem Netz“ überarbeitet. Allerdings hat sich hier ein Fehler eingeschlichen, sodass derzeit keine Ergebnisse angezeigt werden, wenn mehr als ein Filter verwendet wird. Dieser Fehler wurde mit dem heutigen Release behoben.

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2021/2

12.03.2021

1. Aktuelles

2021 – Das Jahr des Aufräumens

Die Übergangsphase zur Registrierung der Bestandsanlagen ist nun abgelaufen und insbesondere in den letzten Monaten wurden noch eine ganze Menge fehlerhafte Daten im System registriert (z.B. doppelte Einheiten, falsche Status, falsche Leistungswerte). Wir werden den Fokus unserer Arbeit in 2021 insbesondere darauf richten, diese fehlerhaften Registrierungen zu bereinigen. Nach den Rückmeldungen, die wir aktuell bekommen, haben auch viele Netzbetreiber begonnen, Ihre Daten erneut zu sichten. Aus diesem Grund haben wir im Kapitel „Netzbetreiberprüfung“ die aktuell wichtigsten Punkte zum Thema „Aufräumen“ zusammengefasst.

Stand bei den Papierregistrierungen

Alle Formulare, die bis zum 31.01.2021 bei der Bundesnetzagentur eingegangen sind und verarbeitet werden konnten, sind nun abgearbeitet.

2. Netzbetreiberprüfung

Zuständigkeit ablehnen

Zur Vereinfachung dieses Prozesses ist es nun möglich, irrtümlich angelegte Netzanschlusspunkte zu löschen, um anschließend die Zuständigkeit abzulehnen. Dies ist allerdings nur möglich, solange kein Korrekturvorschlag an den Anlagenbetreiber abgesendet wurde (vgl. Kapitel 2.2, Teil Netzanschlusspunkte löschen und den Hinweis in Kapitel 2.1.2 des Handbuches zur Netzbetreiberprüfung).

Duplikate melden

Verwenden Sie zur Meldung von Duplikaten an die Bundesnetzagentur den Prozess „Klärung durch BNetzA“ versehen mit dem Grund „Eventuelles Duplikat“ und teilen Sie uns in diesem Prozess im Bemerkungsfeld die SEE-Nummer des entsprechenden Duplikates mit (vgl. Handbuch der Netzbetreiberprüfung, Kapitel 2.1.2). Wir prüfen, ob ein Duplikat vorliegt, und löschen die entsprechende Einheit. Es liegen aktuell mehrere tausend Meldungen von Duplikaten bei der Bundesnetzagentur vor. Die Prüfung und Bearbeitung dieser Meldungen wird daher eine Weile dauern.

In einigen Fällen haben die Anlagenbetreiber bereits selber einen Antrag auf Löschung der Einheit gestellt. Ob dies der Fall ist, können Sie als Netzbetreiber aktuell im System nicht nachvollziehen. Auch in diesem Bereich liegen uns aktuell mehrere tausend Anträge vor. Wir bearbeiten die Anträge von Neuanlagen prioritär, ansonsten werden die Anträge nach ihrem Eingangsdatum abgearbeitet. Aus diesem Grund kann die Bearbeitung eines derartigen Antrages einige Zeit in Anspruch nehmen.

Hinweise bei falschem Status einer Einheit

Der Status einer Einheit („in Planung“, „in Betrieb“ oder „dauerhaft stillgelegt“) kann aktuell nicht über die Netzbetreiberprüfung korrigiert werden. Hinweise zum konkreten Vorgehen entnehmen Sie bitte Kapitel 3.1.2 des Handbuchs zur Netzbetreiberprüfung.

3. Neuheiten im MaStR

Ab 8. April: Neue Netzbetreiberprüfung bei Änderung der Anlagenbetreiberdaten

Mit dem Release am 8. April 2021 wird voraussichtlich eine neue Funktion im MaStR aufgespielt: Ab diesem Zeitpunkt wird auch die Änderung der Daten des Anlagenbetreibers (z.B. Name, Vorname, Adresse) eine neue Netzbetreiberprüfung auslösen. Hierzu wird ein neuer Grund für eine Netzbetreiberprüfung eingeführt, der dann auch in der Ticketübersicht in der Spalte „Letzter Vorgang“ angezeigt wird.

4. Allgemeines

Notwendigkeit von Registrierungsbestätigungen in Papierform

Wir sind in letzter Zeit vermehrt von Anlagenbetreibern kontaktiert worden, die hinterfragt haben, warum die Zusendung einer Registrierungsbestätigung in Papierform an den Netzbetreiber notwendig ist. Aus unserer Sicht ist dies nicht notwendig, da die Mitarbeiter eines Netzbetreibers (z.B. als Marktakteursvertreter mit ausschließlich lesenden Rechten) jederzeit die Möglichkeit haben online zu prüfen, ob eine Registrierung vorliegt.

Wir verstehen grundsätzlich, dass die Zusendung von Registrierungsbestätigung in Papierform in der Übergangszeit zur Vereinfachung von Prozessen geführt haben könnte.

In Richtung der Anlagenbetreiber werden wir nun jedoch unsere Sichtweise kommunizieren, dass eine Zusendung grundsätzlich nicht notwendig ist.

5. Aktuelle Fehler im System

Fehlende Freigaben für ABR und/oder Einheit

Seit einigen Wochen kommt es in Ausnahmefällen dazu, dass Netzbetreibern die Freigabe für die Daten des Anlagenbetreibers oder der Einheit fehlen und ihm diese Daten daher im MaStR nicht angezeigt werden oder über den Webdienst nicht übermittelt werden können. Diese fehlenden Freigaben werden innerhalb eines Tages von uns automatisch hinzugefügt. Sollten Sie diesen Fehler feststellen, versuchen Sie den Abruf daher am nächsten Tag erneut.

Filter zur Auswahl einer bestehenden Lokation funktioniert wieder

Bei der Funktion „An bestehende Lokation umziehen“ hat für einige Wochen der Filter für die Lokationen nicht funktioniert. Dieser Fehler wurde behoben, eine Filterung ist nun wieder möglich.

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2021/3

14.05.2021

1. Aktuelles

Verlängerung der Registrierungsfrist für Betreiber von Bestandsanlagen

Angeichts der hohen fünfstelligen Zahl noch ausstehender Registrierungen von Bestandsanlagen im MaStR hat der Ordnungsgeber eine Verlängerung der Registrierungsfrist für Bestandsanlagen bis in den Herbst dieses Jahres auf den Weg gebracht. Dadurch wird sich zugleich die Regelung verschieben, dass die Zahlungen an Anlagenbetreiber eingefroren werden, bis die Registrierung nachgeholt wurde (Hemmung). Der Beginn der Hemmung wird nun gemäß § 23 Absatz 1 des Verordnungsentwurfes auf den 1. Oktober 2021 verschoben. Der Verordnungsentwurf befindet sich noch im Ordnungsgebungsverfahren und aktuell in der Länder- und Verbändeanhörung. Mit einem Inkrafttreten der Neuordnung ist im Sommer 2021 zu rechnen.

Für die Praxis bedeutet das, dass sich bis zum Inkrafttreten der Verordnungsanpassung keine Änderung ergibt. Laufende „Hemmungen“ entsprechen der geltenden Rechtslage. Zahlreiche Hemmungen werden bis zum Sommer die intendierte Wirkung gehabt haben und für die Nachholung der Registrierung gesorgt haben. Neue Hemmungen sollten zunächst zurückgestellt und erst ab Oktober begonnen werden. Auch dann gilt weiterhin die Regel, dass die Hemmung erst einsetzen soll, wenn Sie sich Gewissheit verschafft haben, dass die Anlage tatsächlich nicht registriert ist.

Die vermutlich wenigen Fälle, die in der Phase der verlängerten Registrierungsfrist noch offen sind, können ggf. auch davon profitieren, dass es einen Anlass gibt, erneut Kontakt mit dem Anlagenbetreiber aufzunehmen: „Aufgrund einer gesetzlichen Neuordnung heben wir die bisherige Hemmung auf und weisen darauf hin, dass die gleiche Regelung eine erneute Hemmung ab dem 1. Oktober 2021 vorsieht.“

2. Netzbetreiberprüfung

Neustart der Netzbetreiberprüfung durch Bundesnetzagentur

Im Rahmen der Qualitätssicherungsaufgaben im MaStR fordert die Bundesnetzagentur Netzbetreiber zu einer erneuten Netzbetreiberprüfung (NBP) bestimmter Einheiten auf, wenn aus ihrer Sicht nach Abschluss der NBP weiterhin ein Korrekturbedarf an dieser Einheit besteht. Es ist aufgefallen, dass die in diesem Rahmen übermittelten Hinweise von Netzbetreibern nicht berücksichtigt werden. Daher möchten wir Ihnen an dieser Stelle noch einmal erläutern, wo Sie die entsprechenden Informationen finden: Die durch die Bundesnetzagentur angestoßenen erneuten NBP können Sie in der Liste der anstehenden Tickets daran erkennen, dass der letzte Vorgang lautet: „Es wurde eine erneute Netzbetreiberprüfung durch einen Fachadministrator ausgelöst“. Diese Tickets enthalten im Verlauf entsprechende Hinweise zum Korrekturbedarf, der aus Sicht der Bundesnetzagentur noch notwendig ist. Diese Hinweise finden Sie im unteren Teil des Tickets im Vorgang, der wie folgt beginnt: „Es wurde folgende Information hinterlegt: ...“.

3. Neuheiten im MaStR

Datendownload

Um die Verwendung der Daten des MaStR zu vereinfachen, steht nun ein Bereich für den Datendownload zur Verfügung. Hier kann ein Gesamtdatenauszug aller öffentlichen Daten des MaStR als XML-Struktur heruntergeladen werden.

Suchfunktion auf der Hilfeseite

Zur besseren Verwendbarkeit der Hilfeseite des MaStR wurde eine Suchfunktion hinzugefügt. Diese Suchfunktion soll es insbesondere den Anlagenbetreibern erleichtern, konkrete Hinweise zu ihren Fragen zu finden.

Links zu einzelnen FAQ-Themen

Die Fragen und Antworten in der FAQ-Liste können durch gezielte Links direkt angesteuert werden. Dies kann in der Kommunikation mit anderen Marktakteuren hilfreich sein. Beispiel: www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/faq.html?#questionG7. Die Kombination G7 am Ende des Links weist auf Frage 7 in Themenbereich G hin. Die anderen Fragen sind in entsprechender Weise nummeriert.

4. Allgemeines

5. Aktuelle Fehler im System

Einheiten mit Standort im Ausland können nicht registriert werden

Bei der Registrierung von Einheiten kann aktuell kein Standort im Ausland eingetragen werden. Daher können diese Anlagen nicht registriert werden.

Datenkorrekturen zu endgültig stillgelegten Einheiten können nicht bearbeitet werden

Anlagenbetreiber können aktuell Datenkorrekturen bei Einheiten im Status „endgültig stillgelegt“ nicht abschließend bearbeiten.

Betreiberwechsel und Datenkorrekturen können nicht abschließend bearbeitet werden, wenn die Einheit an mehrere Netzbetreiber angeschlossen ist

Anlagenbetreiber können aktuell Betreiberwechsel und Datenkorrekturen nicht abschließend bearbeiten, wenn für die entsprechende Einheit mehrerer Netzbetreiber ausgewählt wurden und somit mehrere Netzbetreiberprüfungen offen sind. Der Fehler wird schnellstmöglich behoben.

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2021/4

06.09.2021

1. Aktuelles

Start der Hemmungen zum 1. Oktober 2021

Zum 30. September 2021 läuft nach der novellierten MaStR-Verordnung endgültig die Frist zur Registrierung aller Bestandsanlagen ab. Ab dem 01. Oktober 2021 sollen alle Zahlungen an Anlagenbetreiber eingestellt werden, bei denen Sie von der Nichtregistrierung Kenntnis erlangt haben (vgl. § 23 Abs. 1 S. 3 MaStRV). Dabei sind alle Zahlungen einzustellen, die ab Oktober 2021 ausgezahlt werden würden, unabhängig davon, für welchen Zeitraum diese Zahlungen geleistet worden wären.

Sofern Sie die Anlagenbetreiber, deren Registrierungen weiterhin fehlen, anschreiben und über die Einstellung der Zahlungen informieren möchten, haben wir ein Begleitschreiben erstellt, das Sie Ihrem Schreiben beilegen können. Dieses Begleitschreiben der Bundesnetzagentur klärt die Anlagenbetreiber über die Folgen ihrer fehlenden Registrierung auf. Der Versand dieses Schreibens ist Ihnen freigestellt. Sie finden eine druckbare PDF-Datei im Anhang der E-Mail zu diesem Newsletter.

In Folge der Hemmung wird es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem erhöhten Aufkommen in Ihrer und in unserer Hotline kommen. In unserer Hotline werden wir die Anlagenbetreiber über die Richtigkeit der Vorgehensweise der Netzbetreiber aufklären, sie ggf. bei der Recherche nach vorhandenen Registrierungen und beim Abschluss der Registrierung unterstützen. Sollte es jedoch zu konkreten Fragen zu den Zahlungen kommen, werden wir auf eine notwendige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Anschlussnetzbetreiber hinweisen.

Registrierung und Hemmung bei Stromspeichern

Nach der novellierten MaStR-Verordnung endet am 30. September 2021 die Registrierungs-Fiktion nach § 24 MaStRV. Ab dem 01. Oktober 2021 sind daher Speicher in die Hemmung einzubeziehen, wenn der Speicher noch nicht registriert ist. Bei einer PV-Speicher-Konstellation kann es somit zu Auswirkungen auf die Förderung der PV-Anlage kommen, wenn zwar die PV-Anlage, nicht aber der Stromspeicher registriert ist; vgl. Hinweispapier der BNetzA zu Stromspeichern unter dem folgenden Link:

https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Hinweispaapiere/Stromspeicher.pdf?__blob=publication-File&v=4.

Registrierung von Notstromaggregaten

Hinsichtlich der Registrierung von Notstromaggregaten veröffentlicht die Bundesnetzagentur ein neues Hilfedokument.

Ursprünglich hielt die Bundesnetzagentur eine Registrierung von Notstromaggregaten mit einer Leistung von unter 1 MW für entbehrlich; in der Praxis zeigt sich nun, dass teilweise für den Strom, der im Probetrieb von den Aggregaten erzeugt wird, von den Betreibern EEG-Umlage abgeführt wird. Damit der Anschlussnetzbetreiber dies im Rahmen der Umlagen-Abrechnung ordnungsgemäß verbuchen

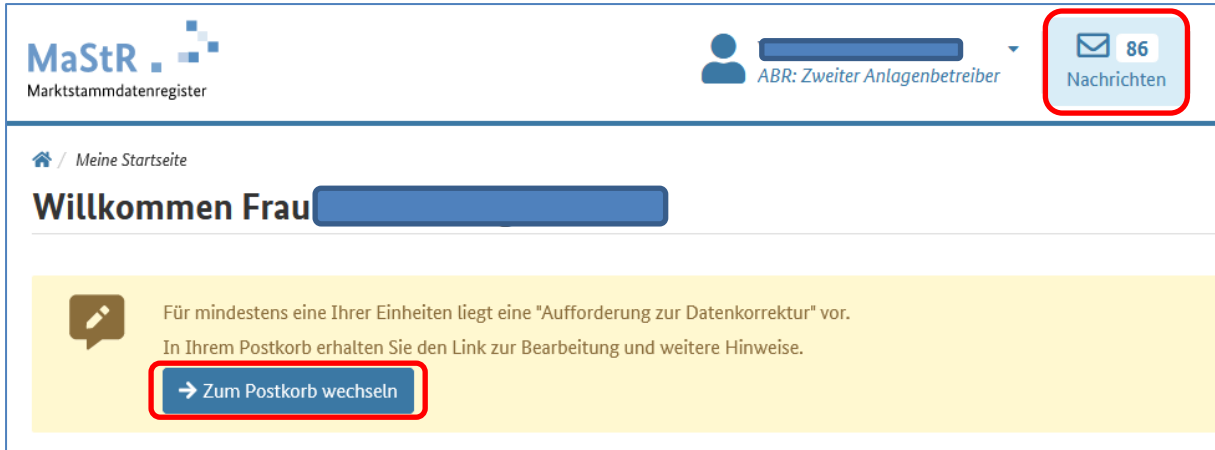
und an den ÜNB sowie an die Bundesnetzagentur melden kann, ist in diesen Fällen die Registrierung des jeweiligen Notstromaggregates nicht entbehrlich.

Das neue Hilfedokument enthält daher zwei Regeln: Die Registrierung von Notstromaggregaten ist oberhalb einer installierten Leistung von 1 MW nicht entbehrlich. Die Registrierung ist auch bei niedrigerer Leistung dann nicht entbehrlich, wenn für den Strom aus dem Aggregat EEG-Umlage gezahlt wird.

Das Hilfedokument finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/welcheAnlagen.html>.

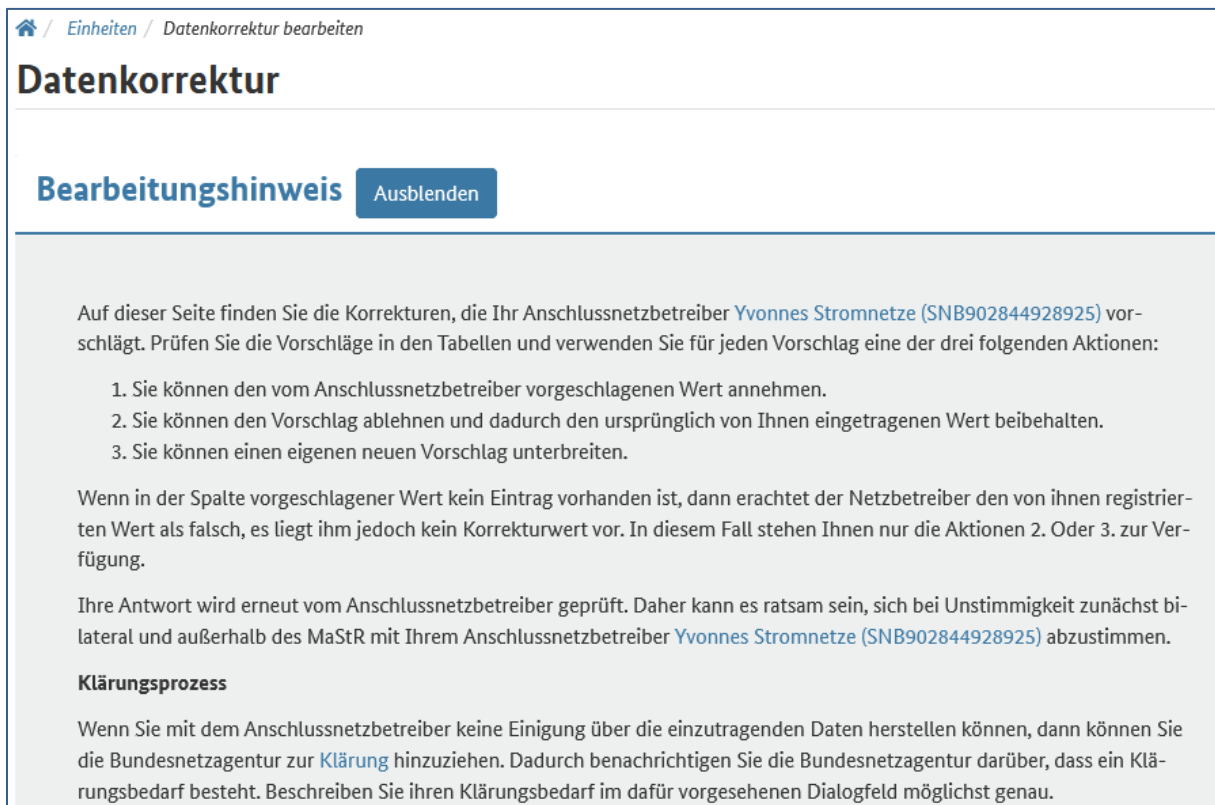
Anlagenbetreiber sollen zur Bearbeitung von Datenkorrekturvorschlägen über den MaStR-Postkorb geführt werden

Der überwiegende Anteil der Anlagenbetreiber betreibt eine oder maximal zwei Einheiten. Diese Personen haben häufig große Probleme, sich im Ticketsystem des MaStR zurechtzufinden. Aus diesem Grund werden sie nun bei der Bearbeitung der Datenkorrekturvorschläge direkt über den MaStR-Postkorb geführt.



The screenshot shows the MaStR user interface. At the top, there is a header with the MaStR logo and the text 'Marktstammdatenregister'. To the right, there is a user profile section with a blue circle icon and the text 'ABR: Zweiter Anlagenbetreiber'. Further right, there is a red-bordered box containing an envelope icon, the number '86', and the word 'Nachrichten'. Below the header, there is a navigation bar with a home icon and the text 'Meine Startseite'. The main content area starts with a large blue button labeled 'Willkommen Frau [Name]'. Below this, there is a yellow box containing a speech bubble icon and the text: 'Für mindestens eine Ihrer Einheiten liegt eine "Aufforderung zur Datenkorrektur" vor. In Ihrem Postkorb erhalten Sie den Link zur Bearbeitung und weitere Hinweise.' At the bottom of this yellow box, there is a red-bordered button labeled '→ Zum Postkorb wechseln'.

Die Nachricht im Postkorb enthält einen Link, der die Anlagenbetreiber direkt zum Datenkorrekturvorschlag leitet. Alle zur Bearbeitung wichtigen Informationen wurden in den Datenkorrekturvorschlag integriert (siehe folgende Abbildung). Bitte berücksichtigen Sie diese Informationen in Ihren Gesprächen mit Anlagenbetreibern.



The screenshot shows the 'Datenkorrektur' page in the MaStR system. The breadcrumb navigation at the top reads 'Einheiten / Datenkorrektur bearbeiten'. The main heading is 'Datenkorrektur'. Below this, there is a section titled 'Bearbeitungshinweis' with a blue button labeled 'Ausblenden'. The main content area contains the following text: 'Auf dieser Seite finden Sie die Korrekturen, die Ihr Anschlussnetzbetreiber **Yvones Stromnetze (SNB902844928925)** vor schlägt. Prüfen Sie die Vorschläge in den Tabellen und verwenden Sie für jeden Vorschlag eine der drei folgenden Aktionen: 1. Sie können den vom Anschlussnetzbetreiber vorgeschlagenen Wert annehmen. 2. Sie können den Vorschlag ablehnen und dadurch den ursprünglich von Ihnen eingetragenen Wert beibehalten. 3. Sie können einen eigenen neuen Vorschlag unterbreiten. Wenn in der Spalte vorgeschlagener Wert kein Eintrag vorhanden ist, dann erachtet der Netzbetreiber den von ihnen registrierten Wert als falsch, es liegt ihm jedoch kein Korrekturwert vor. In diesem Fall stehen Ihnen nur die Aktionen 2. Oder 3. zur Verfügung. Ihre Antwort wird erneut vom Anschlussnetzbetreiber geprüft. Daher kann es ratsam sein, sich bei Unstimmigkeit zunächst bilateral und außerhalb des MaStR mit Ihrem Anschlussnetzbetreiber **Yvones Stromnetze (SNB902844928925)** abzustimmen. Klärungsprozess Wenn Sie mit dem Anschlussnetzbetreiber keine Einigung über die einzutragenden Daten herstellen können, dann können Sie die Bundesnetzagentur zur **Klärung** hinzuziehen. Dadurch benachrichtigen Sie die Bundesnetzagentur darüber, dass ein Klärungsbedarf besteht. Beschreiben Sie ihren Klärungsbedarf im dafür vorgesehenen Dialogfeld möglichst genau.'

2. Netzbetreiberprüfung

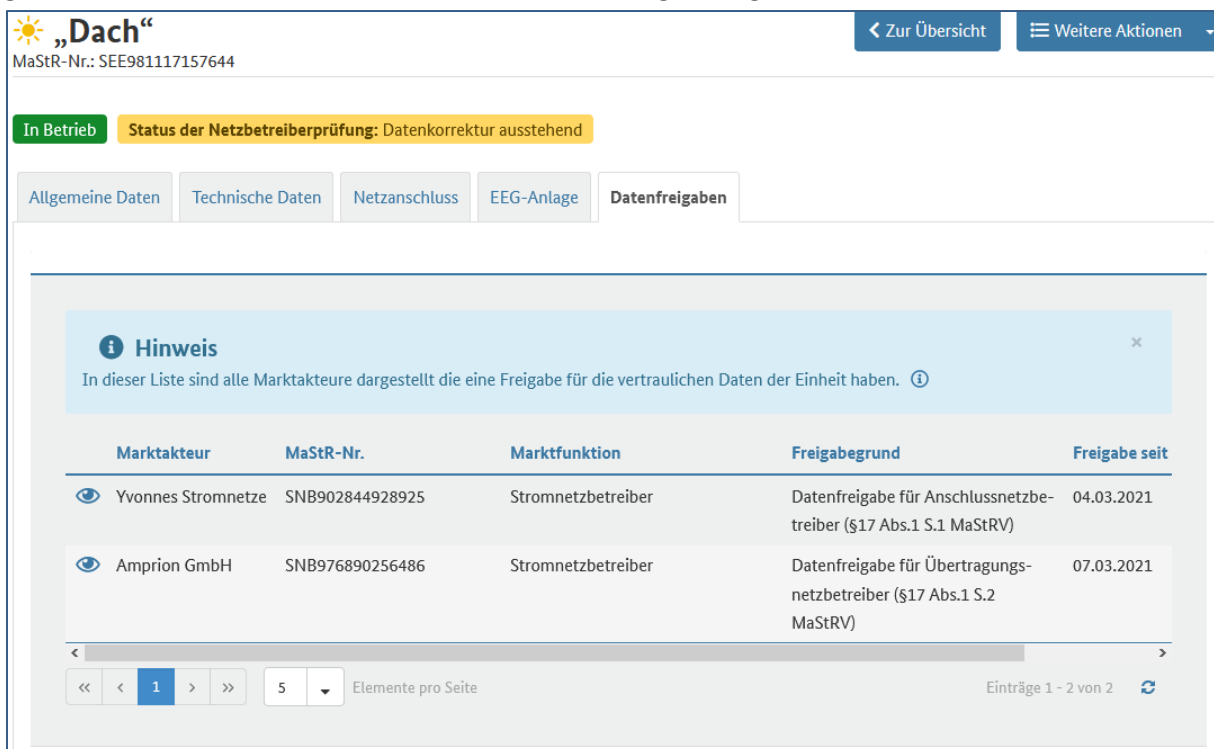
Zuschlagsnummer und Zuschlagsmenge sind jetzt netzbetreiberprüfungsrelevant

Die neue MaStRV ist zum 20.07.2021 in Kraft getreten. Im Anhang der MaStRV sind nun auch die Felder „II.2.2.1 Zuschlagsnummer“ und „II.2.2.2 zugeordnete Gebotsmengen“ als netzbetreiberprüfungsrelevant markiert. Dies müssen Sie ab sofort in Ihren Prozessen berücksichtigen. Die Software des MaStR wurde bereits angepasst, so dass bei einer Änderung an diesen Feldern bei bereits abgeschlossenen Prüfungen eine erneute Netzbetreiberprüfung startet.

3. Neuheiten im MaStR

Anzeige von Datenfreigaben

Dem Anlagenbetreiber wird nun in einem neuen Reiter „Datenfreigaben“ angezeigt, wem eine Freigabe für seine vertraulichen Daten, auf welcher Rechtsgrundlage und seit wann erteilt wurde.



Marktteur	MaStR-Nr.	Marktfunktion	Freigabegrund	Freigabe seit
 Yvonne Stromnetze	SNB902844928925	Stromnetzbetreiber	Datenfreigabe für Anschlussnetzbetreiber (§17 Abs.1 S.1 MaStRV)	04.03.2021
 Amprion GmbH	SNB976890256486	Stromnetzbetreiber	Datenfreigabe für Übertragungsnetzbetreiber (§17 Abs.1 S.2 MaStRV)	07.03.2021

Aktuell stehen hier ausschließlich die Datenfreigaben für den Anschlussnetzbetreiber und den zuständigen ÜNB. Zukünftig könnten hier ggf. weitere Freigaben z.B. an andere Behörden aufgenommen werden.

Daten aus Vorgängerregistern wurden entfernt

Zum Start des MaStR wurde das System einmal mit den vorhandenen Daten aus den Vorgängerregistern befüllt, damit direkt von Beginn an statistische Auswertungen möglich waren. Diese Einheiten waren dadurch gekennzeichnet, dass die MaStR-Nummern mit SME und nicht mit SEE begann. Diese Einheiten wurden nun wieder aus dem System entfernt. Die SME-Nummern sind für einen kurzen Zeitraum noch in der Liste der gelöschten Einheiten zu finden, bevor sie endgültig entfernt werden.

Videos in Gebärdensprache

Die Barrierefreiheit des MaStR wird kontinuierlich weiterentwickelt. Seit Kurzem sind Videos in Gebärdensprache abrufbar. Auf der entsprechenden Seite stehen Bild-in-Bild „Übersetzungen“ der Hilfe-Videos zur Registrierung bzw. der Datenkorrektur sowie zwei erklärende Videos zu den wesentlichen Inhalten des MaStR zur Verfügung: <https://abnahme.marktstammdatenregister.de/MaStR/Startseite/Gebaerdensprache>.

KWK-Anlagen können sich aus verschiedenen Einheitentypen zusammensetzen

Bisher war es im System nur möglich KWK-Anlagen – bezogen auf den Einheitentyp (Biomasse, Verbrennung, GGSK) – „sortenrein“ zusammenzufassen. Nun können sich KWK-Anlagen auch aus verschiedenen Einheitentypen zusammengesetzt werden.

Veröffentlichung der Netzübertragungen

Ab dem kommenden Release werden alle im MaStR registrierten Netzübertragungen auf der Internetseite des MaStR veröffentlicht. Die entsprechende Excel-Datei ist unter folgendem Link zu finden: <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/infoNetzbetreiber.html>.

4. Allgemeines

Verwaltungsfahren gegen Anlagenbetreiber bei Fristverstößen

Seit April 2021 werden nun auch Anlagenbetreiber an ihre offenen Tickets im Netzbetreiberprüfungsprozess erinnert und wenn notwendig Verwaltungsverfahren gegen diese Anlagenbetreiber eingeleitet. Vor der Einleitung eines Verfahrens erhält der verantwortlichen Marktakteursvertreter (vMAV) eine Erinnerungsmail, die ihn an seine Pflichten bzw. an die Pflichten des Anlagenbetreibers erinnert. Den Text dieser Erinnerungsmail können Sie dem Anhang zu diesem Newsletter entnehmen.

In manchen Fällen wurden der Anlagenbetreiber und seine Einheiten von einem Dienstleister registriert. In diesen Fällen ist der vMAV häufig ein Mitarbeiter des Dienstleisters, d.h. die Erinnerungsmail hat nicht den Anlagenbetreiber persönlich erreicht. Wenn in diesen Fällen ein Verwaltungsverfahren eingeleitet wird, dann ist der rechtmäßige Adressat dieses Verfahrens der Anlagenbetreiber selbst. Die in den verschiedenen Stufen des Verfahrens versendeten Schreiben gehen zu Händen des Anlagenbetreibers, gleichzeitig erhält der vMAV eine Vorab-Information über den Versand und Inhalt dieser Schreiben per E-Mail.

Der Versand der Erinnerungsmail erfolgt alle fünf Wochen, dabei wird nach Größenklassen der Einheiten priorisiert. Alle Betreiber von Anlagen mit einer Bruttoleistung größer bzw. gleich 800 kW wurden bereits angeschrieben.

Mailaktionen der Bundesnetzagentur zur Erinnerung der Anlagenbetreiber an Registrierungspflichten

Aus den verschiedensten Gründen schließen Anlagenbetreiber ihre Registrierung im MaStR nicht ab. Um die Anlagenbetreiber an die bereits begonnene Registrierung zu erinnern, wurden verschiedene Mailaktionen durchgeführt. Nun wurde eine automatische Funktion zum Versand einer Erinnerungsmail implementiert. Ein Beispiel für jede dieser Erinnerungsmails können Sie dem Anhang dieses Newsletters entnehmen.

Erinnerungsmail bei überfälliger Inbetriebnahme

Die Erinnerungsmail bei überfälliger Inbetriebnahme betrifft Einheiten, die im Status „in Planung“ registriert sind und deren geplantes Inbetriebnahmedatum überschritten ist. Im März 2021 erfolgte dazu die erste Mailaktion, bei der Anlagenbetreiber von ca. 10.000 Einheiten erinnert wurden. Seit April 2021 erfolgt zwei Wochen nach der Überschreitung des geplanten Inbetriebnahmedatums der Versand der Erinnerungsmail automatisch.

Erinnerungsmail bei fehlender Einheitenregistrierung

Die Erinnerungsmail bei fehlender Einheitenregistrierung wird versendet, wenn ausschließlich ein Anlagenbetreiber ohne zugehörige Einheiten registriert wurde. Im Dezember 2020 und Januar 2021 erfolgte hier die erste Mailaktion, bei der ca. 70.000 Anlagenbetreiber angeschrieben wurden. Weitere Mailaktionen folgten im März 2021 (ca. 9.000 Anlagenbetreiber) und im Juli 2021 (ca. 5.000 Anlagenbetreiber). Seit Juli 2021 erfolgt zwei Wochen nach der Registrierung des Anlagenbetreibers ein automatischer Versand der Erinnerungsmail.

Erinnerungsmail an unvollständig registrierte Einheiten

Diese Erinnerungsmail wird versendet, wenn der Anlagenbetreiber lediglich begonnen hat, eine Einheit zu registrieren, dies aber nie abgeschlossen hat. Der Versand der Erinnerungsmail an die Anlagenbetreiber (derzeit ca. 21.000 betroffene Einheiten) erfolgt ohne Zeitverzug und wird voraussichtlich Mitte September beendet sein. Im Anschluss wird auch für diesen Fall der automatische Versand der Erinnerungsmail implementiert.

Informationsmail zur neuen Abfrage zu Abschaltauflagen bei Windeinheiten

Die Abfrage zu Abschaltauflagen bei Windeinheiten wurde überarbeitet und umfasst nun detaillierte Informationen. Aus diesem Grund wurden alle Anlagenbetreiber, die ihre Registrierung bereits vor der Überarbeitung abgeschlossen hatten, angeschrieben und über die Änderung und die Pflicht ihre Daten zu prüfen und ggf. zu ändern, informiert. Der Versand fand im Juli 2021 statt und betraf insgesamt ca. 10.000 Einheiten.

Hinweis zur Registrierung von Einheiten in geschlossenen Verteilernetzen

Da es zur Registrierung von Einheiten in geschlossenen Verteilernetzen vermehrt zu Rückfragen kam, haben wir zu diesem Thema eine neue FAQ erstellt:

Auch Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen sind im MaStR registrierungspflichtig. Wenn Einheiten in diesen Netzen angeschlossen sind, dann ist das geschlossene Verteilernetz als Anschlussnetzbetreiber anzugeben.

Wenn der Betreiber einer Stromerzeugungseinheit Förder-Zahlungen nach dem EEG oder KWKG erhält, dann werden diese Zahlungen von dem vorgelagerten, aufnahmepflichtigen Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung ausgezahlt. Dieser Netzbetreiber ist bei der Registrierung als weiterer Netzbetreiber hinzuzufügen. Einheiten dieser Art sind im MaStR somit zwei Anschlussnetzbetreibern zugeordnet. Diese müssen sich bei der Prüfung der Daten dieser Einheit abstimmen.

5. Aktuelle Fehler im System

Anzeigefehler in den Verläufen von NBP-Tickets

Bei einigen Verläufen von NBP-Tickets ist es zu folgendem Anzeigefehler gekommen: Bei der Durchführung der automatischen Datenkorrektur wird als Bearbeiter nicht „System“ oder „Bundesnetzagentur“ angezeigt, sondern der Name bzw. die Nummer eines anderen Marktakteurs. Dieser Fehler ist ein reiner Anzeigefehler, der mit dem nächsten Release behoben wird. Es liegt kein Datenschutzverstoß vor.

Wiederholte Durchführung der automatischen Datenkorrektur

Das System versucht aktuell in manchen Fällen, die automatische Datenkorrektur erneut durchzuführen, obwohl diese bereits abgeschlossen war und das Ticket bereits in Wiedervorlage beim Netzbetreiber liegt. Diese Fälle führen sowohl bei der manuellen als auch bei der webdienstbasierten Bearbeitung zu Fehlverhalten. Dies wird behoben und die entstandenen Fehler bereinigt.

ABR-Nummern können nicht über die Schnellsuche geöffnet werden

Aktuell erhalten Benutzer von Netzbetreibern eine Fehlermeldung, wenn sie über die Schnellsuche eine ABR-Nummer aufrufen wollen, auch wenn sie bereits im System angemeldet sind und Zugriff auf die vertraulichen Daten haben sollten. Dieses Problem wird mit dem nächsten Release behoben.

ANHANG

Betreff:

Marktstammdatenregister – Überschreitung des geplanten Inbetriebnahmedatums einer Einheit

Inhalt:

Sehr geehrte/geehrter **Vorname Nachname**,

Sie werden als verantwortlicher Marktakteursvertreter des Anlagenbetreibers **VornameName/Firma (ABR0123456789)** kontaktiert. Für die von diesem Anlagenbetreiber registrierte Einheit **Name (SEE0123456789)** wurde der **xx.xx.xxxx** als geplantes Inbetriebnahmedatum registriert. Da dieses Datum überschritten ist, ist eine Aktualisierung der Einheitsdaten notwendig. Hierzu sind Sie nach der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) verpflichtet.

Zwischenzeitige Inbetriebnahme

Sollte die Einheit inzwischen in Betrieb genommen worden sein, nehmen Sie so schnell wie möglich die Registrierung der Inbetriebnahme im Marktstammdatenregister (MaStR) vor. Sie können hierzu den folgenden Link verwenden, der Sie über die Anmeldung im MaStR direkt in die Detailansicht der Einheit führt: [LinkiLinki](#).

Oder Sie melden sich mit Ihrem Passwort im MaStR an und öffnen die „Detailansicht“ zu der Einheit. Die Detailansicht können Sie öffnen, indem Sie die MaStR-Nummer **SEE0123456789** in die „Einheiten-Schnellsuche“ kopieren, oder indem Sie die Einheit in der Liste „Meine Einheiten“ anklicken.

In der Detailansicht gehen Sie wie folgt vor:

1. Klicken Sie auf die oben rechts angezeigte blau hinterlegte Schaltfläche „Inbetriebnahme registrieren“.
2. Daraufhin öffnet sich ein Assistent, der Sie durch die Registrierung der Inbetriebnahme leitet. Zur Registrierung der Inbetriebnahme müssen Sie weitere Angaben zu Ihrer Einheit, wie das Datum der Inbetriebnahme machen und gegebenenfalls geänderte Daten korrigieren.
3. Zum Abschluss der Registrierung können Sie die Registrierungsbestätigung für Ihre Einheit in der Ergebnisansicht herunterladen.

Hinweis: Erfolgt die Registrierung nicht innerhalb eines Monats nach der Inbetriebnahme, können Ihnen finanzielle Einbußen bei den Zahlungen nach dem EEG oder KWKG entstehen.

Planungsänderung

Wenn sich die Planung für diese Einheit geändert hat, halten Sie die Änderung im MaStR nach. Dafür klicken Sie in der Detailansicht der Einheit (s.o.) auf die Schaltfläche „Bearbeiten“. Dann können Sie z.B. das geplante Inbetriebnahmedatum anpassen. Wenn die Einheit nicht mehr geplant ist, klicken Sie auf die Schaltfläche „Weitere Aktionen“ und wählen die Funktion „Löschung beantragen“ aus. So helfen Sie mit, das MaStR auf einem aktuellen Stand zu halten.

Sollte nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten weder die Registrierung der Inbetriebnahme dieser Einheit, die Registrierung einer Planungsänderung noch die Löschung der Einheit vermerkt worden sein, wird im MaStR ein Prozess zur Löschung der Einheit angestoßen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Bundesnetzagentur

Betreff:

Marktstammdatenregister – Registrierung eines Anlagenbetreibers ohne dazugehörige Einheit/Anlage

Inhalt:

Sehr geehrte/geehrter **Vorname Nachname**,

Sie werden als verantwortlicher Marktakteursvertreter des Anlagenbetreibers **VornameName/Firma (ABR0123456789)** kontaktiert. Dieser Anlagenbetreiber wurde am **xx.xx.xxxx** im Marktstammdatenregister (MaStR) registriert. Für diesen Anlagenbetreiber wurde noch keine Einheit/Anlage registriert.

Sollten Sie eine Einheit (z.B. eine Solaranlage) im MaStR registrieren wollen, ist dieser Prozess nicht mit der Registrierung des Anlagenbetreibers abgeschlossen und Ihre Registrierungspflicht noch nicht erfüllt.

Registrierung einer Einheit

Um Ihre Einheit im MaStR-Webportal zu registrieren, gehen Sie wie folgt vor:

1. Melden Sie sich unter www.marktstammdatenregister.de mit Ihrem Benutzernamen und dem von Ihnen gewählten Passwort an. Sollten Sie Ihren Benutzernamen oder Ihr Passwort vergessen haben, können Sie sich Ihre Anmeldedaten dort zusenden lassen.
2. Nach der Anmeldung befinden Sie sich auf der persönlichen Startseite des Anlagenbetreibers. Hier befindet sich eine blau hinterlegte Schaltfläche „+ Einheit erfassen“. Wenn Sie diese anklicken, startet der Registrierungsassistent, der Sie durch die Registrierung der Einheit führt.
3. Folgen Sie nun mit der Schaltfläche „Weiter“ dem Registrierungsassistenten bis zum Abschluss der Registrierung über die Schaltfläche „Registrierung abschließen“.
4. Zum Abschluss der Registrierung können Sie sich eine Registrierungsbestätigung für Ihre Einheit herunterladen.

Weitere Informationen zur Registrierung einer Einheit finden Sie auch unter <https://www.marktstammdatenregister.de/registrierungshilfe>. Hier stellen wir Ihnen auch ein Video zur Verfügung, das Sie durch die Registrierung führt.

Hinweis: Erfolgt die Registrierung der Einheit nicht innerhalb eines Monats nach der Inbetriebnahme, können Ihnen finanzielle Einbußen bei den Zahlungen nach dem EEG oder KWKG entstehen.

Registrierung eines Betreiberwechsels

Sollten Sie den Anlagenbetreiber registriert haben, um einen Betreiberwechsel registrieren zu können, dann erinnern Sie ggf. den aktuellen Anlagenbetreiber, die Registrierung des Betreiberwechsels anzustoßen.

Versehentliche Fehlregistrierung

Sollten Sie den oben genannten Anlagenbetreiber versehentlich registriert haben, melden Sie sich im MaStR an und löschen Sie den Anlagenbetreiber. Gehen Sie hierzu in die Detailansicht Ihres Anlagenbetreibers. In diese Ansicht gelangen Sie über das Augensymbol dieses Anlagenbetreibers auf Ihrer Startseite. Verwenden Sie dort die Schaltfläche „Weitere Aktionen“ und die Funktion „Marktakteur löschen“. Nach der Nennung des Löschgrundes, können Sie den Anlagenbetreiber löschen. So helfen Sie mit, das MaStR auf einem aktuellen Stand zu halten.

Sollte nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten weder die Registrierung einer Einheit, die Registrierung eines Betreiberwechsels noch die Löschung des Anlagenbetreibers vermerkt worden sein, wird im MaStR ein Prozess zur Löschung des Anlagenbetreibers angestoßen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bundesnetzagentur

Betreff:

Marktstammdatenregister – Registrierung eines Anlagenbetreibers ohne abgeschlossener Registrierung einer Einheit/Anlage

Inhalt:

Guten Tag **Vorname Nachname**,

Sie werden als verantwortlicher Marktakteursvertreter des Anlagenbetreibers **VornameName/Firma (ABR0123456789)** kontaktiert. Dieser Anlagenbetreiber wurde am **xx.xx.xxxx** im Marktstammdatenregister (MaStR) registriert. Aktuell liegt noch keine abgeschlossene Registrierung einer Einheit/Anlage für diesen Anlagenbetreiber vor. Es liegt nur eine unvollständige Registrierung für die Einheit **Name** vor.

Sollten Sie eine Einheit (z.B. eine Solaranlage) im MaStR registrieren wollen, ist dieser Prozess aktuell nicht abgeschlossen und Ihre Registrierungspflicht noch nicht erfüllt.

Abschließende Registrierung einer Einheit

Um Ihre Einheit abschließend im MaStR-Webportal zu registrieren, gehen Sie wie folgt vor:

1. Melden Sie sich unter www.marktstammdatenregister.de mit Ihrem Benutzernamen und dem von Ihnen gewählten Passwort an. Sollten Sie Ihren Benutzernamen oder Ihr Passwort vergessen haben, können Sie sich Ihre Anmeldedaten dort zusenden lassen.
2. Nach der Anmeldung befinden Sie sich auf der persönlichen Startseite des Anlagenbetreibers. Hier befindet sich in der Liste „Einheiten in Bearbeitung, Registrierung nicht abgeschlossen“ eine blau hinterlegte Schaltfläche „Erfassung fortsetzen“. Wenn Sie diese anklicken, können Sie Ihre Einheit zu Ende erfassen.
3. Sie starten erneut im Registrierungsassistenten und können bereits eingetragene Daten überarbeiten und neue Daten hinzufügen.
4. Folgen Sie nun mit der Schaltfläche „Weiter“ dem Registrierungsassistenten bis zum Abschluss der Registrierung über die Schaltfläche „Registrierung abschließen“.
5. Zum Abschluss der Registrierung können Sie sich eine Registrierungsbestätigung für Ihre Einheit herunterladen.

Weitere Informationen zur Registrierung einer Einheit finden Sie unter <https://www.marktstammdatenregister.de/registrierungshilfe>. Hier stellen wir Ihnen auch ein Video zur Verfügung, das Sie durch die Registrierung führt.

Hinweis: Erfolgt die Registrierung der Einheit nicht innerhalb eines Monats nach der Inbetriebnahme, können Ihnen finanzielle Einbußen bei den Zahlungen nach dem EEG oder KWKG entstehen.

Versehentliche Fehlregistrierung

Sollten Sie den oben genannten Anlagenbetreiber und die dazugehörige Einheit fälschlicherweise registriert haben, melden Sie sich im MaStR an und löschen Sie die unvollständige Einheit und den Anlagenbetreiber. Gehen Sie hierzu wie folgt vor:

1. Löschen Sie zuerst die unvollständige Einheit. Hierzu verwenden Sie auf Ihrer Startseite in der Liste „Einheiten in Bearbeitung, Registrierung nicht abgeschlossen“ die blau hinterlegte Schaltfläche „Unwiderruflich löschen“.
2. Zur Löschung des Anlagenbetreibers gehen Sie in dessen Detailansicht. In diese Ansicht gelangen Sie über das Augensymbol dieses Anlagenbetreibers auf Ihrer Startseite.
3. Verwenden Sie dort die Schaltfläche „Weitere Aktionen“ und die Funktion „Marktakteur löschen“. Nach der Nennung des Löschgrundes können Sie den Anlagenbetreiber löschen.

Sollte nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten weder die abschließende Registrierung einer Einheit noch die Löschung des Anlagenbetreibers vermerkt worden sein, wird im MaStR ein Prozess zur Löschung des Anlagenbetreibers und der unvollständigen Einheit angestoßen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Bundesnetzagentur

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2021/5

13.09.2021

Neue Funktionen zum 1. Oktober 2021

Zum 1. Oktober 2021 werden neue Funktionen in Betrieb genommen, die insbesondere die Bearbeitung der Netzbetreiberprüfung betreffen. Diese Funktionen möchten wir im Folgenden vorstellen. Die Funktionen werden auf dem Testsystem (<https://test.marktstammdatenregister.de>) bereits zum 21.09.2021 bereitgestellt und können dort ausprobiert werden.

Gleichzeitig wurde das Handbuch zur Netzbetreiberprüfung an verschiedenen Stellen entsprechend überarbeitet. Die neue Version finden Sie im Anhang der Mail zu diesem Newsletter und ab dem 1. Oktober auch auf den Hilfeseiten des MaStR.

Feldbasierte Korrektur der Anlagenbetreiber

Um die Korrektur der Anlagenbetreiberdaten zu verbessern, wurde auch diese nun feldbasiert ausgestaltet. Sie entspricht der Korrektur der Einheitendaten.

Einheiten / Datenkorrektur erstellen

Datenkorrektur

Korrekturvorschlag zu den Daten des Marktakteurs ABR951487213011

i Wählen Sie unten alle Felder aus, die einer Korrektur bedürfen. Wenn möglich, geben Sie den korrekten Wert an. Mit "Speichern und senden" wird ein Ticket mit der Aufforderung zur Datenkorrektur an den Dateninhaber gesendet.

Feldname	Aktueller Wert	Korrektur erforderlich	Korrekturwert
Stammdaten			
Name			
Geben Sie an, für wen Sie einen Marktakteur anlegen (Hinweise zur Registrierung einer GbR oder von Familienkonstellationen finden Sie im Hilfetext.)	Natürliche Person	☐	
Name der Organisation (Hinweise zur Registrierung einer GbR oder von Familienkonstellationen finden Sie im Hilfetext.)	-	☐	
Rechtsform des Anlagenbetreibers	-	☐	
Wenn die Rechtsform des Anlagenbetreibers in der Liste nicht enthalten ist, dann tragen Sie die Rechtsform hier ein.	-	☐	
Anrede	Herr	☐	
Titel	Prof. Dr.	☐	
Vorname	Maria und Max	☐	
Nachname des Anlagenbetreibers (Hinweise zur Registrierung einer GbR oder von Familienkonstellationen finden Sie im Hilfetext.)	Mustermann	☐	
Geburtsdatum	10.10.1979	☐	

Bei allen ab dem 1. Oktober 2021 *neu gestarteten* Netzbetreiberprüfungen werden im Datenkorrekturvorschlag alle Daten des Anlagenbetreibers angezeigt und können korrigiert werden. Netzbetreiberprüfungsrelevant sind weiterhin die Felder Personenart, Firmenname, Vorname, Nachname, Adresse, Rechtsform.

Zur zukünftigen Bearbeitung wurde das Kapitel „2.3.4.1 Korrekturvorschlag für Anlagenbetreiberdaten“ im Handbuch überarbeitet. Beachten Sie hier insbesondere die Hinweise zum Umgang mit den Feldern „Vorname“ und „Nachname“ bei Familienkonstellationen oder anderen Organisationen mit Personenbezug (vgl. auch das folgende Kapitel dieses Newsletters).

Für den Fall, dass ein Korrekturvorschlag für die Anlagenbetreiberdaten erstellt wurde, steht die Möglichkeit zur automatischen Korrektur nach Fristablauf *nicht* zur Verfügung (vgl. neues Kapitel 2.3.4.3).

Die alte Vorgehensweise zur Korrektur der Anlagenbetreiber über das Benachrichtigungsfeld hat in vielen Fällen zur Rückfragen geführt, auch über den Klärungsprozess der Bundesnetzagentur. Ab dem 1. Oktober 2021 werden wir Ihnen alte Tickets, bei denen uns der Anlagenbetreiber zur Klärung einbindet und die sich ausschließlich auf Schwierigkeiten bei der Korrektur der Anlagenbetreiberdaten beziehen, in „Wiedervorlage nach Klärung“ zurückspielen. In diesen Fällen werden wir Sie darum bitten die Netzbetreiberprüfung erneut zu starten, damit Sie dann die neue Funktion der feldbasierten Korrektur verwenden können.

Die Möglichkeit, Netzbetreiberprüfungen neu zu starten, um auch bei alten Tickets die neue Funktion zu verwenden, besteht grundsätzlich immer.

Registrierung von Organisationen mit Personenbezug

Um die Datenschutzerfordernisse erfüllen zu können, gibt es im MaStR schon immer die folgende Funktion: Wenn aus dem Namen einer Organisation ein direkter Bezug auf eine lebende natürliche Person hergestellt werden kann, dann hat der Marktakteur die Möglichkeit, die Organisation auch als natürliche Person zu registrieren. Damit wird im MaStR sichergestellt, dass die Daten dieser Organisation vertraulich behandelt werden und nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Neu ist, dass im Katalog „Anrede“ die Auswahloption „Andere Organisation mit Personenbezug“ hinzugefügt wurde, um eine Organisation dieser Art zukünftig im MaStR insbesondere im Korrekturprozess besser erkennen zu können.

Ablehnung von endgültigen Stilllegungen

Insbesondere bei der Registrierung von endgültigen Stilllegungen kommt es zu Missverständnissen bei den Anlagenbetreibern, die bisher im System nicht rückgängig gemacht werden konnten.

Dies ist nun möglich. Im Rahmen der Netzbetreiberprüfung kann die endgültige Stilllegung abgelehnt werden. Die Einheit wird dadurch im MaStR wieder als „in Betrieb“ angezeigt, der Anlagenbetreiber erhält dazu eine Benachrichtigung im System und das Ticket wird geschlossen (vgl. neues Kapitel 2.3.2).

Weitere Änderungen im Handbuch zur Netzbetreiberprüfung

Im Handbuch zur Netzbetreiberprüfung wurde das Kapitel 2.3.6 neu hinzugefügt. Es enthält Informationen zur automatischen Datenkorrektur und zu den dabei erzeugten Wiedervorlagetickets.

Kapitel 3.2.4 wurde um neue Hinweise zum Umgang mit Einheiten in geschlossenen Verteilernetzen erweitert. Unter anderem enthält das Handbuch den Hinweis, dass der vorgelagerte Anschlussnetzbetreiber den Übergabepunkt aus dem nachgelagerten geschlossenen Verteilernetz als Netzanschlusspunkt in der Lokation eintragen soll.

MaStR-Newsletter für Netzbetreiber 2021/6

08.12.2021

1. Aktuelles

Ergänzungen zum Sondernewsletter Verwaltungsverfahren vom 8.10.2021

1. Im Sondernewsletter wurde angekündigt, dass nun auch die Tickets mit der Kategorie „Wiedervorlage nach Datenkorrektur“ in die Verfahren aufgenommen werden. Dabei hat sich ein Fehler eingeschlichen: Gemeint war damit die Kategorie „Wiedervorlage Netzbetreiberprüfung“.
2. Bei Tickets in der Kategorie „Wiedervorlage Netzbetreiberprüfung“ wird aktuell noch nicht die eigentlich geltende Monatsfrist durchgesetzt. Die Frist wird in jeder Runde so gesetzt, dass keiner der Netzbetreiber mit der Menge der zu bearbeitenden Tickets überlastet sein sollte.
3. Zur Ermittlung der Frist bei Bestandsanlagen wird auf das Registrierungsdatum abgestellt. Um eine Auswertung Ihrerseits im Portal zu ermöglichen wird das jeweilige Registrierungsdatum in der Liste der „Anstehende Ticketprozesse“ hinzugefügt. Ab dem 16.12.2021 wird dieser Wert dort angezeigt und kann auch gefiltert werden.
4. Durch die Priorisierung der Bestandsanlagen anhand der Bruttoleistung wurden bisher nur Stromerzeugungseinheiten in den Verwaltungsverfahren berücksichtigt. Da es sich im Vergleich zu den Stromerzeugungseinheiten bei Stromverbrauchseinheiten, Gaserzeugungseinheiten und Gasverbrauchseinheiten um eine geringe Anzahl handelt, werden diese Einheiten nun im Rahmen der Verwaltungsverfahren ohne eine Leistungsgrenze berücksichtigt. Bereits in der nächsten Runde werden Erinnerungen an die entsprechenden Netzbetreiber versendet.

2. Netzbetreiberprüfung

3. Neuheiten im MaStR

Neue Adressdaten und Verwaltungsgebiete

Mit dem Release am 02.12.2021 wurde die im MaStR hinterlegten Adressdaten und Verwaltungsgebiete aktualisiert.

Die Aktualisierung umfasst die folgenden vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie zur Verfügung gestellten digitalen Geodaten:

- Georeferenzierte Adressdaten (GA) mit dem Stand April 2021
- Verwaltungsgebiete 1:25000 mit dem Stand September 2021

Aktualisierungen der Schreibweise von bereits existierenden Datensätzen konnten nicht in die neue

Schreibweise übertragen werden (z.B. „Str. in Straße“ oder „ue in ü“). Betroffene Anlagenbetreiber erhalten bei der Bearbeitung im System eine Fehlermeldung und müssen ihre Adresse erneut eingeben. Dies kann zu Anrufen in unserer und Ihrer Hotline führen.

Neue Hilfeseiten

Die Hilfeseiten des MaStR wurden neugestaltet, insbesondere wurden nun auch Seiten zur Verwaltung von Einheiten und Marktakteuren hinzugefügt. Diese Seiten geben einen Überblick wie Daten geändert oder gelöscht werden können.

Wir hoffen, dass dies insgesamt die Rückfragen zu den verschiedenen Themen auf Ihrer und auf unserer Seite reduziert.

Die Informationen, die sich speziell an die Netzbetreiber richten, finden Sie weiterhin auf der Unterseite „Informationen für Netzbetreiber“.

<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/subpages/infoNetzbetreiber.html>

4. Allgemeines

Ende des Förderzeitraums muss nicht registriert werden

Im MaStR wird nicht (mehr) erfasst, ob für eine Anlage vom Netzbetreiber eine Zahlung nach dem EEG oder dem KWKG erfolgt. Bis Herbst 2020 war bei Solaranlagen im MaStR eine Frage zur Förderung enthalten; aufgrund einer Gesetzesänderung wurde diese Frage gestrichen.

Wenn die nicht mehr geförderte Anlage weiter betrieben wird, dann ist das Ende des Förderzeitraums allein kein Grund für eine Änderung der Registrierung. Ändern sich durch das Ende des Förderzeitraums allerdings Daten der Einheit oder Anlage (z.B. Volleinspeisung/Teileinspeisung), dann ist diese Datenänderung zu registrieren. Oder wenn eine ausgeförderte Anlage vorübergehend oder endgültig stillgelegt wird, ist diese Änderung des Betriebsstatus zu registrieren.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2022! Bleiben Sie gesund!